



Endspurt im Verhandlungsmarathon

▲ Wohl keinem Brüsseler Gesetzeswerk wurde je so viel Aufmerksamkeit zuteil wie der **EU-Datenschutzreform**. Davon zeugen über 3000 Änderungsanträge. Die **__LOBBYMASCHINE__** lief auf Hochtouren, jahrelang zogen sich die Arbeiten an den Entwürfen von Kommission, Parlament und Ministerrat hin. Jetzt ist die Reform **__AUF DER ZIELGERADEN__**. Fachleute erwarten eine Einigung bis Ende 2015 oder Anfang 2016. ▶

▲ Die Datenschutz-Grundverordnung soll die aus dem Jahr 1995 stammende Richtlinie ersetzen. Zumindest im Grundsatz ist man sich einig, dass dieses Schutzniveau durch die Neuregelung nicht unterschritten werden soll. Doch der Teufel steckt in den Details der selbst nach Ansicht von Verhandlern „höllisch komplizierten Materie“. Viele Interessengruppen streiten heftig, von Industrieverbänden bis zu Bürgerrechtsorganisationen. Der Hightech-Verband Bitkom zum Beispiel sieht im Falle strenger Regelungen viele Geschäftsmodelle gefährdet und verweist auf aktuelle Entwicklungen wie Big Data und das Internet der Dinge. „Es muss Raum bleiben für Innovationen. Wichtig ist die Frage: Welche Regelungen sind für heutige und zukünftige Geschäftsmodelle sinnvoll? Gleichzeitig sollte aber die Privatsphäre der Betroffenen geschützt werden“, sagte Martina Krauss, Bitkom-Referentin in Brüssel für europäische Wirtschafts- und Netzpolitik. Dagegen verweisen andere Organisationen auf Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta, der den Schutz personenbezogener Daten gewährt und regelt. „Das ist der Maßstab. Datenschutzrecht ist ein Grundrecht, nicht nur Verbraucherschutzrecht, wie das in letzter Zeit zunehmend dargestellt wird“, sagte Rudi Kramer, stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD).

Diskussionen um Zweckbindung und Datensparsamkeit

Zwischen diesen Polen toben die Debatten um Reformthemen wie Umgang mit Big Data, die Gebote der Zweckbindung und der Datensparsamkeit und das Problem der Bildung von Nutzerprofilen. Sie zählen zu den Knackpunkten in den Trilog-Verhandlungen von Kommission, Parlament und Ministerrat. „Die

Formulierung des Parlaments, dass die Datenmenge auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden soll, ist in Zeiten von Big Data, Smart Anything und Industrie 4.0 unrealistisch. In einer digitalen Welt wird es auch immer mehr Daten geben“, kritisiert Krauss. Joe McNamee, Geschäftsführer der Bürgerrechtsorganisation European Digital Rights (EDRi), hingegen hält Datensparsamkeit für „extrem wichtig“. Er nimmt vor allem den Ministerrat ins Visier, der die Zweckbindung bei der Weiterverarbeitung durch Dritte lockern will. „Danach hätte der Nutzer weder eine Verbindung zu dem Unternehmen, das die Daten weiterverarbeitet, noch zu dem neuen Zweck. Das ist absurd. Es ist unverständlich, dass das überhaupt für eine Datenschutzregelung diskutiert wird.“

Wird es künftig betriebliche Datenschützer geben?

Das populäre Schlagwort Big Data wird nicht nur in Diskussionen über die neue Grundverordnung gerne falsch verwendet. Datenschützer verstehen darunter nicht einfach eine Masse Daten, sondern für sie geht es dabei um die Folgen. Wenn man x und y über eine Person weiß, kann man z vermuten. Das kann fatale Konsequenzen haben, zum Beispiel wenn man im Geschäftsleben aufgrund dieser Annahme Nachteile erleidet. Daraus ergeben sich Fragen wie: Weiß die Person von der Vermutung? Hat sie ein Recht auf Zugriff und Löschung? Was passiert, wenn die Information falsch ist? „Das spielt eine Rolle für die Anonymisierung von Daten und die Profilbildung. Das ist die große Herausforderung heute“, sagte McNamee. Um der Wirtschaft entgegenzukommen, hat der Ministerrat in seinem Entwurf den „risikobasierten Ansatz“ eingeführt. Danach können die Unternehmen selbst

Streitpunkt 1.

Zweckbindung von Daten

Das Gebot der Zweckbindung stellt sicher, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie auch erhoben wurden. Sie zu einem anderen Zweck zu verarbeiten, ist nur auf gesetzlicher Grundlage oder mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Die Europäische Datenschutzrichtlinie von 1995 schränkt diesen Grundsatz für historische, statistische und wissenschaftliche Zwecke jedoch ein. Der Ministerrat will, dass eine Zweckänderung künftig im Falle des „berechtigten Interesses“ des Verarbeiters erlaubt sein soll.

Streitpunkt 2.

Privacy by Default

Neue technische Systeme bergen oft versteckte Gefahren, die sich nur schwer beseitigen lassen, wenn die Grundkonzeption bereits feststeht. Daher ist es sinnvoller, den Datenschutz von vornherein in die Gesamtkonzeption einzubeziehen. Der Ansatz ist nützlich für alle Arten von IT-Systemen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Beispiel WiFi-Router, soziale Netzwerke und Suchmaschinen. Privacy by Default sieht datenschutzfreundliche Grundeinstellungen von Produkten und Diensten vor. Das soll insbesondere technisch unbedarfte Nutzer schützen.

entscheiden, ob sie diverse Verpflichtungen des Regelwerks erfüllen. Zum Beispiel würden die Nutzer nur dann über Datenschutzverletzungen informiert, wenn sie nach Einschätzung des Unternehmens ein „hohes Risiko“ für ihre fundamentalen Rechte darstellen.

Ein weiterer strittiger Punkt ist die Pflicht, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Während Kommission und Parlament diese Auflage unter bestimmten Bedingungen vorsehen, will der Ministerrat das den Mitgliedstaaten überlassen. Das Bundesinnenministerium hat bereits signalisiert, dass es die Einrichtung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten beibehalten will, sollte sich der Vorschlag des Rats durchsetzen. Der Interessenverband BvD hebt die Vorteile hervor: „Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter sollte möglichst viel abwickeln, denn er kann schneller reagieren als die personell schlecht ausgestatteten Aufsichtsbehörden. Anderenfalls droht mehr Bürokratie“, sagte Kramer. Bürgerrechtler McNamee blickt optimistisch auf die Trilog-Verhandlungen. „Großbritannien, Irland und Deutschland haben im Ministerrat destruktive Vorschläge gemacht. Es herrscht aber weiter Uneinigkeit zwischen den

Staaten im Rat, was normalerweise nach einem gemeinsamen Entwurf nicht der Fall ist. Die Position des Parlaments dagegen ist einheitlicher. Das ist gut für den Datenschutz.“

■ Autor: Ulrich Hottelet

□ Fotos: Andrew Feinberg, Markus Winkler

Streitpunkt 3. Datensparsamkeit

Man soll nur die personenbezogenen Daten erheben, die zur Erbringung eines Dienstes wirklich benötigt werden. Darauf ist bereits im Vorfeld bei der Entwicklung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen zu achten. Der Rat möchte eine deutlich schwammigere Formulierung.



Kommentar. Kehrtwende der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat bei der EU-Datenschutzreform eine zwiespältige Rolle gespielt. In der Vergangenheit betonten die Bundeskanzlerin und Innenminister Thomas de Maizière in ihren Reden gern, das hohe deutsche Datenschutzniveau dürfe durch die europäische Regelung nicht abgesenkt werden. Doch hinter den Kulissen tat das Innenministerium offenbar mit Billigung der Kanzlerin in jüngster Zeit geradezu das Gegenteil. In enger Abstimmung mit den Industrieverbänden drängte man nämlich in den Verhandlungsrunden des Ministerrats in vielen Punkten auf Abschwächungen des Datenschutzes. Ein Beispiel ist das Lockern der Zweckbindung, eines wichtigen Prinzips des Bundesdatenschutzgesetzes. Zugegeben: Der Teufel steckt im Detail der hochkomplexen Reform. Und über den angemessenen Interessenausgleich zwischen Datenverwertern, darunter vielen Startups, und dem Schutz der Privatsphäre lässt sich mit guten Argumenten trefflich streiten. Mit ihrer einseitigen Positionierung pro Industrielobby aber hat die Bundesregierung

das vom Bundesverfassungsgericht geschaffene Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung faktisch aufgegeben. Zu groß ist ihr Drang, dem Werteverständnis des Silicon Valley nachzueifern. Gerade aus Deutschland, das mit dem Bundesdatenschutzgesetz international vorbildlich gewirkt hat, hätte man sich mehr Selbstbewusstsein gewünscht. Darüber hinaus verkennt die Regierung, dass Datenschutz Vertrauen schafft und dies eine Grundvoraussetzung für viele Geschäftsmodelle ist. Deutsche und europäische Unternehmen könnten weltweit damit punkten, wenn sie es geschickt anstellen. Am Ende der Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Ministerrat stehen jetzt wahrscheinlich in vielen Punkten Formelkompromisse. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Interessenabwägungen erfordern aber Konkretisierungen. Die Gerichte und die Aufsichtsbehörden werden sie leisten müssen. Es wird also noch lange dauern, bevor der Wunsch der Unternehmen nach Rechtssicherheit in Erfüllung geht.

Ulrich Hottelet